

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 82

FREITAG, DEN 11. OKTOBER

2024

Inhalt:

	Seite		Seite
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Thiemannstraße“	1721	Änderung der Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) vom 11. April 2018	1744
Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 10 MStV HSH	1721	Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)“ der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1745
Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1722		

BEKANNTMACHUNGEN

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Thiemannstraße“

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Fischbek, Ortsteil 715, belegene Wegefläche „Thiemannstraße“ (Flurstück 1592) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 2. Oktober 2024

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1721

Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 10 MStV HSH

Folgende Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) wurde gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 10 MStV HSH i. V. m. § 68 LVwG Schleswig-Holstein im Internet unter www.ma-hsh.de bekannt gemacht:

Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag (MI-Satzung) vom 11. September 2024.

Norderstedt, den 1. Oktober 2024

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
(MA HSH)

Die Direktorin

Amtl. Anz. S. 1721

Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 7. Mai 2024

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 2. Juli 2024 bzw. 10. Juli 2024 die vom Gemeinsamen Ausschuss am 7. Mai 2024 auf Grund von § 96a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) beschlossene Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad,
Durchführung des Studiengangs

(1) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist die Vermittlung von vertieften methodischen, theoretischen und anwendungsbezogenen ingenieurwissenschaftlichen sowie wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen, die auf wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen oder vergleichbaren Studiengängen aufbauen. Dabei wird ein besonderes Gewicht auf die Integration der beiden Fachgebiete gelegt. Studierende, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, verfügen über vertiefte methodische und forschungsorientierte Kenntnisse sowie über eine Spezialisierung in einem selbst gewählten Schwerpunktfach. Sie sind damit für Führungspositionen in Wirtschaftsunternehmen, aber auch für Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung ausgebildet.

(2) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen wird.

(3) Die Durchführung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt durch die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg, die Fakultät Life Sciences und die Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Fakultät Maschinenbau der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg.

(4) Für die Abstimmung der Planung und Durchführung des Studiengangs wird gemäß § 96 a Absatz 1 Satz 1 HmbHG ein gemeinsamer Ausschuss aus Mitgliedern der in Absatz 3 genannten Fakultäten gebildet.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahlregelungen zum Masterstudiengang werden in einer separaten Zugangs- und Auswahlsatzung geregelt.

(6) In Folge der Zulassung zum Studium ist die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg und die HAW Hamburg berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf

elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. der Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden). Darüber hinaus gelten die Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg, die in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 geregelt sind, in der jeweils gelten den Fassung.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit sowie der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und
Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus den Wirtschaftswissenschaften, den Ingenieurwissenschaften, dem Integrationsbereich sowie einem freien Wahlbereich. In den Wirtschaftswissenschaften werden Kenntnisse in ausgewählten Themengebieten vertieft. In den Ingenieurwissenschaften werden in einem von vier Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse erworben und Kompetenzen entwickelt. Im Integrationsbereich werden Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften thematisiert und die Problemlösungskompetenz in diesem Bereich erweitert. Insbesondere dient dieser Bereich der Bildung eines einheitlichen wissenschaftsmethodischen Ansatzes der Absolventinnen und Absolventen. Der freie Wahlbereich dient der weiteren individuellen Vertiefung in entweder einer wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Thematik.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl und Umfang der Module sind in den Absätzen 4 und 5 geregelt. Die Modulbeschreibungen werden in den Modulhandbüchern aufgeführt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind (siehe Anhang II und III).

Übersicht über die Studienstruktur im Masterstudiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen			
1. Semester	Wirtschaftswissenschaften (UHH) Vorlesungen = 18 LP Seminar = 6 LP ges. 24 LP	Integrationsbereich Methoden der Entscheidungsanalyse = 6LP (UHH) Technology and Innovation Management = 6 LP (UHH) Prozess- und Operations- management = 6 LP (HAW) Theorie und Simulation dynamischer Systeme = 6 LP (HAW) ges. 24 LP	Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt Energietechnik/Informations- technik (HAW-LS-HWI) Produktionstechnik (HAW-TI-MP) Technische Logistik (HSU) Produktentwicklung (HSU) ges. 36 LP
2. Semester			
3. Semester		Freier Wahlbereich (UHH/HAW/HSU) ges. 6 LP	
4. Semester	Masterarbeit (UHH/HAW/HSU) 30 LP		

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist grundsätzlich an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Der Integrationsbereich umfasst Pflichtmodule mit einem Umfang von 24 Leistungspunkten. Der Wahlpflichtbereich in den Wirtschaftswissenschaften umfasst Module mit einem Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten. In dem gewählten ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt sind mindestens 36 Leistungspunkte zu erbringen, wobei jeder Schwerpunkt wiederum in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert ist. Im freien Wahlbereich sind mindestens 6 Leistungspunkte zu erbringen. Alle Details finden sich in den jeweiligen Modultabellen im Anhang II.

(5) Das Studium verteilt sich wie folgt auf die in § 4 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Bereiche:

a) In den Wirtschaftswissenschaften sind Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft der Universität Hamburg im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten zu absolvieren. Davon sind 6 Leistungspunkte in Form eines Seminars zu erbringen. Die Anmeldung zu einem Seminar kann die vorherige Teilnahme an spezifischen Lehrveranstaltungen aus dem Masterangebot der Fakultät für Betriebswirtschaft voraussetzen.

b) In den Ingenieurwissenschaften sind in einem der folgenden Schwerpunkte Pflicht- und Wahlpflichtmodule in einem Umfang von mindestens 36 LP zu absolvieren:

- Energietechnik/Informationstechnik,
- Produktionstechnik,
- Technische Logistik,
- Produktentwicklung.

Im ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt Energietechnik/Informationstechnik sind Pflichtmodule im Umfang von 12 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 LP zu absolvieren. Die Pflichtmodule sind:

- Einführung in die Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie 6 LP,

- Rechnergestützte Messdatenerfassung, -analyse und -auswertung (RMAA) 6 LP.

Die Wahlpflichtmodule sind den Tabellen im Anhang II zu entnehmen. Die Wahlpflichtmodule enthalten Veranstaltungen aus dem Bereich der Energietechnik und aus dem Bereich der Informationstechnik sowie ein Projektseminar aus einem der beiden Bereiche. Der bzw. die Studierende erhält im Master-Zeugnis die Ausweisung

- Schwerpunktbereich Energietechnik bei Absolvierung von mindestens 18 LP aus den Wahlpflichtmodulen Energietechnik,
- Schwerpunktbereich Informationstechnik bei Absolvierung von mindestens 18 LP aus den Wahlpflichtmodulen Informationstechnik,
- Schwerpunktbereich Energie- und Informationstechnik bei Absolvierung von jeweils mindestens 12 LP aus den Wahlpflichtmodulen Energietechnik UND mindestens 12 LP aus den Wahlpflichtmodulen Informationstechnik.

Der Schwerpunkt Energietechnik/Informationstechnik wird verantwortlich von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Life Sciences, Department Wirtschaftsingenieurwesen, durchgeführt. Im Wahlpflichtbereich sind mindestens zwei Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 Leistungspunkten an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, Fakultät Maschinenbau, zu erbringen.

Im ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt Produktionstechnik sind Pflichtmodule im Umfang von 20 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP zu absolvieren. Die Pflichtmodule sind:

- Werkzeugmaschinen, 6 LP,
- Planung von Fabrik- und Materialflusssystemen I, 6 LP,
- Steuerungstechnik, 4 LP,
- Automatisierung von Produktionsprozessen I, 4 LP.

Die Wahlpflichtmodule sind den Tabellen im Anhang II zu entnehmen.

Der Schwerpunkt Produktionstechnik wird verantwortlich von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Technik und Informatik, Department Maschinenbau und Produktion, durchgeführt. Die Pflichtmodule Steuerungstechnik und Automatisierung von Produktionsprozessen I sind an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, Fakultät Maschinenbau, zu erbringen.

Im ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt Technische Logistik sind Pflichtmodule im Umfang von 30 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 6 LP zu absolvieren. Die Pflichtmodule sind:

- Steuerungstechnik, 4 LP,
- Materialflusstechnik, 4 LP,
- Materialflusssysteme, 4 LP,
- Materialflussrechnung, 4 LP,
- Automatisierung von Logistikprozessen, 8 LP,
- Planung von Fabrik- und Materialflusssystemen I, 6 LP.

Die Wahlpflichtmodule sind den Tabellen im Anhang II zu entnehmen.

Der Schwerpunkt Technische Logistik wird verantwortlich von der Helmut-Schmidt-Universität/Universität

der Bundeswehr Hamburg, Fakultät Maschinenbau, durchgeführt. Das Pflichtmodul Planung von Fabrik- und Materialflusssystemen I ist an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Technik und Informatik, Department Maschinenbau und Produktion, zu erbringen.

Im ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt Produktentwicklung sind Pflichtmodule im Umfang von 18 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 LP zu absolvieren. Die Pflichtmodule sind:

- Grundlagen der Produktentwicklung, 4 LP,
- Virtuelle Produktentwicklung, 8 LP,
- Numerische Verfahren/Finite-Elemente-Methoden, 6 LP.

Die Wahlpflichtmodule sind den Tabellen im Anhang II zu entnehmen.

Der Schwerpunkt Produktentwicklung wird verantwortlich von der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, Fakultät Maschinenbau, durchgeführt. Das Pflichtmodul Numerische Verfahren/Finite-Elemente-Methoden ist an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Life Sciences, Department Wirtschaftsingenieurwesen, zu erbringen.

- c) Im Integrationsbereich sind folgende Pflichtmodule zu je 6 Leistungspunkten zu absolvieren:

Modulname	Anbieter
Methoden der Entscheidungsanalyse	UHH-BWL
Technology and Innovation Management	UHH-BWL
Prozess- und Operationsmanagement	HAW-TI-MP
Theorie und Simulation dynamischer Systeme	HAW-LS-HWI

Im freien Wahlbereich sind Module gemäß der Modultabelle im Anhang II im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten zu absolvieren.

Wenn in einem Bereich der Mindestumfang an Leistungspunkten überschritten wurde, werden die Module mit den besten Prüfungsergebnissen zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen, bis der Mindestumfang an Leistungspunkten abgedeckt ist. Dabei werden zunächst die Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit herangezogen. Außerhalb der Regelstudienzeit erbrachte Prüfungsleistungen werden gemäß der chronologischen Reihenfolge der Prüfungsphase, in welcher die Leistung erbracht wurde, zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Das Umbuchen von Prüfungsleistungen in andere Bereiche zum Zwecke eines schnelleren Studienabschlusses kann durch den Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigt werden. Die erbrachten Leistungen, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einwirken, werden im Transcript of Records unter den zusätzlichen Leistungen angegeben.

(6) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

(7) Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. Studierende können den Status gemäß den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils gültigen Fassung beim Campus-Center beantragen. Für das Semester, in dem die Masterarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Der veränderte Status wird der für das Prüfungs-

verfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) durch die Studierenden mitgeteilt.

(8) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Laborpraktika.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Lehrveranstaltungssprache eines Moduls wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Campusmanagementsystem voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro BWL und vom Prüfungsamt HWI in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) In Laborpraktika gilt aus didaktischen Gründen und in Seminaren auf Grund ihres interaktiven Charakters und der auf den Kompetenzerwerb bei wissenschaftlichem Vortrag und wissenschaftlicher Diskussion gerichteten Lernziele grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen oder Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann durch den Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der zugewiesene Schwerpunkt kann auf Antrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Beginn des zweiten Semesters einmalig gewechselt werden. Dem Antrag kann nur dann stattgegeben werden, wenn im gewünschten Schwerpunkt gemäß Absatz 1 freie Kapazitäten bestehen. Fehlversuche werden beim Schwerpunktwechsel übernommen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren, durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den drei beteiligten Hochschulen,
- b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden,

nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten der drei beteiligten Hochschulen,

- c) sowie zwei Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 lit. a) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, je ein Mitglied vom Dekanat Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences und vom Dekanat der Fakultät Technik und Informatik, soweit sie der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg angehören, vom Dekanat der Fakultät Maschinenbau eingesetzt; die Mitglieder nach Absatz 2 lit. b) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, jeweils wechselnd vom Dekanat der Fakultät Life Sciences bzw. vom Dekanat der Fakultät Technik und Informatik, soweit sie der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg angehören, vom Dekanat der Fakultät Maschinenbau eingesetzt; die Mitglieder nach Absatz 2 lit. c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, und drei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben in den nachfolgend aufgeführten Regelfällen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen:

- § 9 Absatz 4 – Auflagen bei der Zulassung zu Modulprüfungen,
- § 10 Absatz 4 – Entscheidungen über Prüfungen nach dem Ende des zweiten Semesters nach der Regelstudienzeit,
- § 13 Absatz 2 – abweichende Prüfungsarten in begründeten Ausnahmefällen,
- § 14 Absatz 4 – Vermittlung eines Prüfers bzw. einer Prüferin für die Masterarbeit,
- § 16 Absätze 1 bis 3 – Entscheidungen bezüglich Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen sowie über Mutterchutzfristen und Elternzeit.

(6) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Ausschuss sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der

Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Prüfenden beschließen, die festgelegte bzw. angekündigte Prüfungsart zu ändern.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang bei der prüfenden Stelle, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 40 Absatz 1 HmbHG. Die Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt gemäß § 40 Absatz 2 HmbHG.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Die Umrechnung soll mit Hilfe der sogenannten modifizierten bayerischen Formel erfolgen (vgl. Anhang I). Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(3) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sowie angerechnete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Zeugnis als anerkannte bzw. angerechnete Leistungen gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sollen die Art und Herkunft der anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen bzw. der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst genau spezifiziert werden.

(4) Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. die Anrechnung erforderlichen Unterlagen von den Studierenden vollständig beizufügen. Studien- und Prüfungsleistungen müssen durch entsprechende Leistungsnachweise (Fächer- und Notenübersichten mit Credits oder ECTS-Punkten, sog. Transcripts, Modulbeschreibungen) vollständig dokumentiert sein. Insbesondere ist auch eine Erklärung erforderlich, ob und ggf. für welchen anderen Studienabschluss die anzuerkennenden Leistungen bereits

verwendet worden sind oder verwendet werden sollen. Die Qualifizierungsziele des jeweiligen Studiengangs sind umfassend zu dokumentieren (Vorlage der Prüfungsordnung inklusive ggf. fachspezifischer Bestimmungen, Studienordnung, Modulbeschreibungen, Modulhandbuch, ggf. Studiengangsführer).

(5) Anträge auf Anerkennung von Leistungen bzw. auf Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die vor dem Studium erbracht bzw. erlangt wurden, sollen umgehend nach der Immatrikulation, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters eingereicht werden. Leistungen, die während des Studiums an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, sollen spätestens innerhalb eines Semesters nach Erwerb der Leistung bzw. nach Rückkehr von dem zugehörigen Auslandsstudium zur Anrechnung bzw. Anerkennung eingereicht werden. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende bereits mindestens einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Abweichend davon, ist eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Rückkehr einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich oder elektronisch und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung der anerkannten Leistung in das elektronische Campusmanagementsystem bekannt gegeben werden.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das Campusmanagementsystem voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen und zur Masterarbeit setzt eine Immatrikulation für den Hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Modulen, die andere Studiengänge anbieten.

(3) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15% der Termine der jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig

machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(5) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht erfüllt sind.

(6) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. In jedem Modul werden pro Studienjahr zwei Termine für die Modulprüfung angeboten. In Seminarmodulen oder in anderen Modulen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Modulteilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen nur einmal angeboten. In diesem Fall bestehen Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module neben den Seminarmodulen diese Regelung greift, beschließt jeweils der Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Den Studierenden wird dringend empfohlen, in jedem Modul jeweils die erste Prüfungsmöglichkeit bzw. im Falle einer zunächst nicht bestandenen Prüfungsleistung die erste Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung wahrzunehmen.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(3) Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(4) Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb zwei weiterer Semester nach der Regelstudienzeit absolviert werden. Hat die bzw. der Studierende das Fehlen eines nicht bestandenen Prüfungsversuchs innerhalb der Regelstudienzeit nicht zu vertreten, endet die Frist mit der dritten Prüfungsmöglichkeit nach dem Ende der Regelstudienzeit. Der Prüfungsausschuss kann über das Ende des zweiten Semesters nach der Regelstudienzeit hinaus eine Fristverlängerung nur in Fällen außergewöhnlicher Härte gewähren.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass zwei Hochschulsemester wie ein Fachsemester gezählt werden.

(6) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, endet die Frist für Studierende, die in diesem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, mit der dritten Prüfungsmöglichkeit für ein anderes Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des §1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das unter das Generalthema des betreffenden Moduls fällt. Eine Hausarbeit umfasst mindestens fünf und höchstens 30 Seiten. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu sechs Monate. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst mindestens 3 und höchstens 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt in der Regel bis zu 30 Wochen ab Ausgabe des Themas. Abweichend davon kann die Prüferin bzw. der Prüfer festlegen, dass die Bearbeitungszeit bis zu sechs Wochen ab dem Vortrag beträgt.

e) Laborabschlüsse

Laborabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien mit einer Dauer von maximal 15 Minuten, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 3 bis 12 Seiten nachgewiesen haben. Die Abgabefrist sowie die Anzahl der schriftlichen Ausarbeitungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. Die Bearbeitungszeit für Abschluss-

berichte beträgt bis zu 20 Wochen ab Ausgabe des Themas. Bei einem in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Referat bzw. Abschlussbericht muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein. Die Dauer einer Präsentation beträgt für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten. Projektabschlüsse sind in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung endet, zu erbringen. Wenn die Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, kann die Prüferin bzw. der Prüfer diese Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben in Einzel- oder Gruppenarbeit vorgesehen werden. Die schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen zu Übungsaufgaben, die von den verantwortlichen Lehrenden gestellt werden. Die Anzahl der schriftlichen Ausarbeitungen beträgt bis zu 14 pro Semester. Der Umfang einzelner Ausarbeitungen beträgt zwischen 2 und 15 Seiten. Die schriftliche Ausarbeitung ist in der Regel in dem Semester zu erstellen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Wenn die Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, kann die Prüferin bzw. der Prüfer diese Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

h) Portfolio-Prüfung

Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Fachprüfung. Sie besteht aus maximal drei Komponenten, die aus verschiedenen Prüfungsformen kommen können, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen die in dieser PO in § 13 genannt werden sowie semesterbegleitende Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die einzelnen Teilleistungen werden jeweils in Prozent gewichtet und führen gemeinsam zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist im Studienplan ein Fach oder Modul mit der Option „Portfolio“ gekennzeichnet, so legt der/die die Veranstaltung durchführende Lehrende innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn fest, ob und in welcher Form die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

i) Take-Home-Exam

Ein Take-Home-Exam besteht aus der selbständigen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 180 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung und der konkrete Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ist in der Modulbeschreibung in der Prüfungsordnung für eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart

Take-Home-Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

j) Elektronische Prüfung

Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z.B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.

(5) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(6) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Anforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 5 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikروفonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(8) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 5 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt

nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Video-konferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(9) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

(10) Sind für ein Modul in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden.

§ 14

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Bestandteil der Masterarbeit kann eine abschließende mündliche Präsentation der Arbeit sein, die auch in die Bewertung der Arbeit eingeht.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 45 Leistungspunkte aus dem Masterprogramm Wirtschaftsingenieurwesen erworben hat. Die Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen zu beantragen, wenn alle für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module absolviert worden sind und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl von vier Fachsemestern überschritten ist. Sofern die letzte Studienbegleitende Leistung durch eine Wiederholungsprüfung erst nach der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde, beginnt die vierwöchige Frist ab dem Tag der letzten Noteneintragung im Campusmanagementsystem.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 9 entsprechend.

(4) Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine betreuende Prüferin bzw. einen betreuenden Prüfer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und den betreuenden Prüfenden (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) vorschlagen.

(5) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die betreuende Prüferin bzw. den betreuenden Prüfer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüferinnen bzw. Prüfern (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter und Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann von der bzw. dem Studierenden nur einmal und nur

innerhalb der ersten vier Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate (30 LP). Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um insgesamt vier Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests gemäß § 16 Absatz 2. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und elektronisch auf zwei digitale Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Prüfungsamt gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende an Eides statt schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Des Weiteren muss die Masterarbeit das zur Verfügung gestellte HWI Deckblatt tragen und sie bzw. er hat zu bestätigen, dass die eingereichte schriftliche Ausfertigung der elektronischen Fassung entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen. Im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin (Erstgutachterin) bzw. von dem Betreuer (Erstgutachter) und einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) bzw. einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens drei Monate nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren

sachlichen Gründen kann das zuständige Fakultätsorgan einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses begonnen werden. In Begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende Ausnahmen gewähren. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den in der Tabelle genannten Noten bewertet werden.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet

von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Satz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

(5) Die Gesamtnote wird durch einen ECTS-Prozentrang nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die Studierende bzw. den Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründetem Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll den zuständigen Stellen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll den zuständigen Stellen so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Abs. 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, unzulässige Hilfsmittel, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z. B. Mobiltelefone.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG auf Beschluss des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt,
- d) die bzw. der Studierende die Masterarbeit (oder im Falle des § 14 Absatz 11 eine Wiederholung der Masterarbeit) nicht fristgerecht anmeldet.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen, insbesondere die Bewertung, einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch sollte begründet werden. Hilft die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Masterarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten

Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg versehen. Der Urkunde wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Hamburg, den 7. Mai 2024

Universität Hamburg und Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang I

Modifizierte bayerische Formel:

Maximalnote minus erreichter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multipliziert, plus 1.

$$x = 1 + 3 \times (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

x = gesuchte Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Anhang II Modultabellen

Die angegebenen Referenzsemester beziehen sich auf einen Studienstart zum Wintersemester.

Anbieter der Lehrveranstaltung

UHH-BW Universität Hamburg, Fakultät für Betriebswirtschaft

HAW-LS-HWI Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Life Sciences, Department Wirtschaftsingenieurwesen

HAW-TI-MP Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Technik und Informatik, Department Maschinenbau und Produktion

HSU-MB Helmut-Schmidt-Universität/
Universität der Bundeswehr Hamburg, Fakultät für Maschinenbau

Prüfungsformen

K = Klausur

mP = mündliche Prüfung

H = Hausarbeit

R = Referat

L = Laborabschluss

P = Projektabschluss

Ü = Übungsabschluss

Pf = Portfolio-Prüfung

FS = Fachsemester, SWS = Semesterwochenstunden,

Pr.-Form = Prüfungsform

Modultabelle für die Pflichtmodule im Integrationsbereich

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1	Methoden der Entscheidungsanalyse	3	6	K/mP	UHH-BW
1	Technology and Innovation Management	3	6	K	UHH-BW
1-2	Prozess- und Operationsmanagement	4	6	K/mP/Ü	HAW-TI-MP
1-2	Theorie und Simulation dynamischer Systeme	4	6	K/T/Ü	HAW-LS-HWI

Modultabelle für den freien Wahlbereich

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1-4	Alle Master-Module der BW-Fakultät der UHH mit Ausnahme der Seminarmodule				UHH-BW
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Energietechnik/Informationstechnik				HAW-LS-HWI/ HSU-MB
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Produktionstechnik				HAW-TI-MP/ HAW-LS-MWI/ HSU-MB
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Technische Logistik				HAW-TI-MP/ HAW-LS-MWI/ HSU-MB
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Produktentwicklung				HAW-TI-MP/ HAW-LS-MWII/ HSU-MB

Modultabellen für den ingenieurwissenschaftlichen Wahl-Schwerpunkt Energietechnik/Informationstechnik

Verantwortlichkeit: HAW-LS-HWI

Pflichtmodule der Energie- und Informationstechnik

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1	Einführung in die Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie	4	6	K/mP	HAW-LS-HWI
1	Rechnergestützte Messdatenerfassung, -analyse und -auswertung	4	6	K/T/L/Ü	HAW-LS-HWI

Wahlpflichtmodule der Energietechnik

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
2-4	Strömungsmaschinen	4	6	K/mP/H/R	HAW-LS-HWI
3-4	Elektrische Maschinen und Antriebe	4	6	K/H/R/L	HAW-LS-HWI
1-3	Windenergieanlagen	4	6	K/mP/H/R	HAW-LS-HWI
2-4	Solar Energy	4	6	K/mP	HAW-LS-HWI
2-4	Energy Conversion and Distribution	4	6	K/mP	HAW-LS-HWI
2-4	Biofuels	4	6	K/mP	HAW-LS-HWI
2-4	Prozesse der Energie- und Umwelttechnik	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Prozesse der Kraftwerkstechnik	3	4	K/mP	HSU-MB
1-3	Energieträger und -speicher in der Fahrzeugtechnik	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Projektseminar Energietechnik	4	6	H/R	HAW-LS-HWI/ HSU-MB
2-4	Wahlpflicht ET	4	6		

Wahlpflichtmodule der Informationstechnik

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
2-4	Cyber Security	4	6	K/mP/H/R	HAW-LS-HWI
2-4	Messtechnik, Sensoren und mobile Datenerfassung	4	6	K/mP/H/R	HAW-LS-HWI
2-4	Sicherheit in verteilten Systemen	4	6	K/mP/H/R	HAW-LS-HWI
1-3	Steuerungstechnik	3	4	K	HSU-MB
2-4	Prozessleittechnik	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Mechatronische Systeme	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Projektseminar Informationstechnik	4	6	H/R	HAW-LS-HWI/ HSU-MB
2-4	Wahlpflicht IT	4	6		

Modultabellen für den ingenieurwissenschaftlichen Wahl-Schwerpunkt Produktionstechnik

Verantwortlichkeit: HAW-TI-MP

Pflichtmodule

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1-3	Werkzeugmaschinen	4	6	K/mP/L	HAW-TI-MP
1	Planung von Fabrik- und Materialflusssystemen I	4	6	K/mP/H/R	HAW-TI-MP
1-3	Steuerungstechnik	3	4	K	HSU-MB
2-3	Automatisierung von Produktionsprozessen I	3	4	K	HSU-MB

Wahlpflichtmodule

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
2-4	Auslegung und Optimierung von Fertigungsprozessen	4	6	K/mP/Pf	HAW-TI-MP
2-4	Innovative Fertigungsverfahren	4	6	Pf/mP	HAW-TI-MP
2-4	Planung von Fabrik- und Materialflusssystemen II	4	6	K/mP/H/R	HAW-TI-MP
2-4	Ausgewählte Themen der Produktionstechnik	4	6	K/mP/L	HAW-TI-MP
2-4	Kunststofftechnik	4	6	K/mP/H/R	HAW-LS-HWI
2-4	Automatisierung von Produktionsprozessen II	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Mikrofertigungstechnik	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Additive Fertigung	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Charakterisierung von Werkstoffen und Oberflächen	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Oberflächentechnik	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Virtuelle Produktentwicklung I	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Fertigungssysteme Roboter	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Projektseminar Produktionstechnik		6	H/R	HAW-TI-MP/ HAW-LS-HWI/ HSU-MB

Modultabellen für den ingenieurwissenschaftlichen Wahl-Schwerpunkt Technische Logistik

Verantwortlichkeit: HSU-MB

Pflichtmodule

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1-3	Steuerungstechnik	3	4	K	HSU-MB
1	Materialflusstechnik	3	4	K/mP	HSU-MB
2	Materialflusssysteme	3	4		HSU-MB
2	Materialflussrechnung	3	4	K/mP	HSU-MB
2	Automatisierung von Logistikprozessen	6	8	K	HSU-MB
1	Planung von Fabrik- und Materialflusssystemen I	4	6	K/mP/H/R	HAW-TI-MP

Wahlpflichtmodule

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
2-4	Bildverarbeitung	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Rechnergestützte Planung von Materialflusssystemen	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Planung von Fabrik- und Materialflusssystemen II	4	6	K/mP/H/R	HAW-TI-MP
2-4	Verpackungstechnik und Verpackungslogistik	4	6	K/mP/H/R	HAW-LS
2-4	Messtechnik, Sensoren und mobile Datenerfassung	4	6	K/mP/H/R	HAW-LS-HWI
2-4	Projektseminar Technische Logistik		6	H/R	HSU-MB/HAW-TI-MP/HAW-LS-HWI
2-4	Künstliche Intelligenz I	4	6	K/mP	HSU-MB
2-4	Algorithmen der Symbolischen Künstlichen Intelligenz	4	6	mP	HSU-MB
2-4	Machine Learning	4	6	K/mP	HSU-MB
2-4	System Engineering	4	6	K/Ü	HSU-MB
2-4	Autonomous Systems	4	6	mP	HSU-MB

Modultabellen für den ingenieurwissenschaftlichen Wahl-Schwerpunkt Produktentwicklung

Verantwortlichkeit: HSU

Pflichtmodule

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1	Grundlagen der Produktentwicklung	3	4	K/mP	HSU-MB
1	Virtuelle Produktentwicklung	6	8	K/mP	HSU-MB
2	Numerische Verfahren/Finite-Elemente-Methoden	4	6	K/mP/Ü/ T/H/R	HAW-LS-HWI

Wahlpflichtmodule

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1-3	Mechatronische Systeme	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Produktplanung	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Grundlagen der CAE-Methoden	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Additive Fertigung	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Oberflächentechnik	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Charakterisierung von Werkstoffen und Oberflächen	3	4	K/mP	HSU-MB
2-4	Kunststofftechnik	4	6	K/mP/H/R	HAW-LS-HWI
2-4	Projektseminar Produktentwicklung		6	H/R	HSU-MB/HWI- LS-HWI
2-4	System Engineering	4	6	K/Ü	HSU-MB

Modultabellen für den Integrationsbereich

Verantwortlichkeit: UHH Fakultät für Betriebswirtschaft/HAW

Pflichtmodule im Integrationsbereich

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1	Methoden der Entscheidungsanalyse	3	6	K	UHH – BWL
1	Technology und Innovation Management	3	6	K	UHH – BWL
1-2	Prozess- und Operationsmanagement	4	6	K/mP/Ü	HAW-TI-MP
1-2	Theorie und Simulation dynamischer Systeme	4	6	K/T/Ü	HAW-LS.HWI

Modulangebot für den wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteil

Verantwortlichkeit: UHH Fakultät für Betriebswirtschaft

Für den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich des M.Sc. HWI wird das gesamte Modulangebot des Masterprogramms M.Sc. BWL, mit Ausnahme der im Integrationsbereich genutzten Module „Methoden der Entscheidungsanalyse“ und „Technology and Innovations Mangement“ genutzt. Die Module stammen aus allen jeweils aktuellen Schwerpunktfächern und dem Methodenbereich des M.Sc. Business Administration und dem Angebot des M.Sc. Business Administration für den Freien Wahlbereich. Alle Module weisen einen Umfang von 6 LP auf und schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung, häufig in Form einer Klausur mit einer Dauer von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten ab. Details sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des M.Sc. Business Administration zu entnehmen. Das konkrete Modulangebot des jeweiligen Semesters ist dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis, die zugehörigen Modulbeschreibungen sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch des M.Sc. Business Administration zu entnehmen. Der für die Studierbarkeit des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs des Wirtschaftsingenieur M.Sc. HWI benötigte Mindestumfang eines Angebots an vier Modulen mit einem Umfang von jeweils 6 LP pro Studienjahr wird dabei von der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg immer sichergestellt.

Anhang III Studienaufbau

Studienverlaufspläne für die jeweiligen Schwerpunkte

Studienstruktur M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen PO 2024 ET/IT Start Wintersemester

1. Semester	Methoden der Entscheidungs-analyse (4 SWS/6 LP)	Technology and Innova-tions Management (4 SWS/6 LP)	Prozess- und Operations-management (4 SWS/6 LP)	Einführung in die Energietechnik, Energieverteilung und Netze (4 SWS/6 LP)	Projektseminar oder WP-Ing.: Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (4 SWS /6 LP)	30 LP
--------------------	---	---	---	--	---	--------------

2. Semester	Theorie und Simulation dynami-scher Systeme (4 SWS/6 LP)	Rechnergestützte Messdatenerfas-sung-, auswer-tung und -ana-lyse (RMAA) (4 SWS/6 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwer-punkt (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswis-senschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswis-senschaften (4 SWS/6 LP)	28 LP
--------------------	--	--	---	---	---	--------------

29 LP

3. Semester	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahl-schwerpunkt (2 TWS/4 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahl-schwerpunkt (2 TWS/4 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahl-schwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswis-senschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswis-senschaften (Semi-nar) (4 SWS/6 LP)	Freier Wahl-bereich (4 SWS/6 LP)	32 LP
--------------------	---	---	---	---	--	--	--------------

4. Semester	Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit/30 LP)					30 LP
--------------------	--	--	--	--	--	--------------

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

UHH Modul

HAW Modul

HSU Modul

Institutionsübergreifend

Studienstruktur M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen PO 2024 ET/IT Start Sommersemester
--

1. Semester	Theorie und Simulation dynamischer Systeme (4 SWS/6 LP)	Prozess- und Operationsmanagement (4 SWS/6 LP)	Rechnergestützte Messdatenerfassung-, auswertung und -analyse (RMAA) (4 SWS/6 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS /6 LP)	30 LP
--------------------	---	--	---	--	---	--------------

2. Semester	Methoden der Entscheidungsanalyse (4 SWS/6 LP)	Technology and Innovations Management (4 SWS/6 LP)	Einführung in die Energietechnik, Energieverteilung und Netze (4 SWS/6 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	28 LP
--------------------	--	--	--	--	--	--------------

29 LP

3. Semester	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	Projektseminar oder WP-Ing.: Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (Seminar) (4 SWS/6 LP)	Freier Wahlbereich (4 SWS/6 LP)	32 LP
--------------------	--	--	--	--	--	---	--------------

4. Semester	Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit/30 LP)					30 LP
--------------------	--	--	--	--	--	--------------

Studienstruktur M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen PO 2024 PE Start Wintersemester

1. Semester	Methoden der Entscheidungsanalyse (4 SWS/6 LP)	Technology and Innovations Management (4 SWS/6 LP)	Prozess- und Operationsmanagement (4 SWS/6 LP)	Grundlagen Profuktentwicklung (2 TWS/4 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	30 LP
-------------	--	--	--	--	--	--	-------

2. Semester	Theorie und Simulation dynamischer Systeme (4 SWS/6 LP)	Numerische Verfahren/Finite-Elemente-Methoden (4 SWS/6 LP)	Virtuelle Produktentwicklung I (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (Seminar) (4 SWS/6 LP)	28 LP
-------------	---	--	---	--	--	-------

3. Semester	Virtuelle Produktentwicklung II (2 TWS/4 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	Projektseminar oder WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	Freier Wahlbereich (4 SWS/6 LP)	32 LP
-------------	--	--	--	--	--	---	-------

4. Semester	Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit/30 LP)						30 LP
-------------	--	--	--	--	--	--	-------

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

UHH Modul

HAW Modul

HSU Modul

Institutionsübergreifend

Studienstruktur M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen PO 2024 PE Start Sommersemester

1. Semester	Theorie und Simulation dynamischer Systeme (4 SWS/6 LP)	Prozess- und Operationsmanagement (4 SWS/6 LP)	Virtuelle Produktentwicklung I (2 TWS/4 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	32 LP
2. Semester	Methoden der Entscheidungsanalyse (4 SWS/6 LP)	Technology and Innovations Management (4 SWS/6 LP)	Virtuelle Produktentwicklung II (2 TWS/4 LP)	Grundlagen Profuktentwicklung (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	30 LP
3. Semester	Numerische Verfahren/ Finite-Elemente-Methoden (4 SWS/6 LP)	Projektseminar oder WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (Seminar) (4 SWS/6 LP)	Freier Wahlbereich (4 SWS/6 LP)	28 LP	
4. Semester	Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit/30 LP)						30 LP

Studienstruktur M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen PO 2024 PT Start Wintersemester

1. Semester	Methoden der Entscheidungsanalyse (4 SWS/6 LP)	Prozess- und Operationsmanagement (4 SWS/6 LP)	Werkzeugmaschinen (4 SWS/6 LP)	Planung von Fabrik- und Materialflusssystemen (4 SWS/6 LP)	Steuerungstechnik (2 TWS/4 LP)	28 LP
--------------------	--	--	--	--	--	--------------

2. Semester	Theorie und Simulation dynamischer Systeme (4 SWS/6 LP)	Automatisierung von Produktionsprozessen I (2 TWS/4 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (Seminar) (4 SWS/6 LP)	32 LP
--------------------	---	---	--	--	--	--	--------------

3. Semester	Technology and Innovations Management (4 SWS/6 LP)	Projektseminar oder WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	Freier Wahlbereich (4 SWS/6 LP)	30 LP
--------------------	--	--	--	--	---	--------------

4. Semester	Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit/30 LP)					30 LP
--------------------	--	--	--	--	--	--------------

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

UHH Modul

HAW Modul

HSU Modul

Institutionsübergreifend

Studienstruktur M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen PO 2024 PT Start Sommersemester

1. Semester	Theorie und Simulation dynamischer Systeme (4 SWS/6 LP)	Prozess- und Operationsmanagement (4 SWS/6 LP)	Planung von Fabrik- und Materialflusssystemen (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	30 LP	
2. Semester	Methoden der Entscheidungsanalyse (4 SWS/6 LP)	Technology and Innovations Management (4 SWS/6 LP)	Werkzeugmaschinen (4 SWS/6 LP)	Steuerungstechnik (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (Seminar) (4 SWS/6 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (2 TWS/4 LP)	32 LP
3. Semester	Automatisierung von Produktionsprozessen I (2 TWS/4 LP)	Projektseminar oder WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	Freier Wahlbereich (4 SWS/6 LP)	28 LP	
4. Semester	Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit/30 LP)					30 LP	

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

UHH Modul

HAW Modul

HSU Modul

Institutionsübergreifend

Studienstruktur M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen PO 2024 TL Start Wintersemester

1. Semester	Methoden der Entscheidungs-analyse (4 SWS/6 LP)	Steuerungstechnik (2 TWS/4 LP)	Prozess- und Operationsmanagement (4 SWS/6 LP)	Planung von Fabrik und Materialflusssystemen I (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	28 LP
--------------------	---	--	--	---	--	--------------

2. Semester	Theorie und Simulation dynamischer Systeme (4 SWS/6 LP)	Automatisierung von Logistikprozessen I (2 TWS/4 LP)	Materialflusstechnik (2 TWS/4 LP)	Projektseminar oder WP-Ing. (insg. 36 LP): Ing-wiss. Wahl-schwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	32 LP
--------------------	---	--	---	--	--	--	--------------

3. Semester	Technology and Innovations Management (4 SWS /6 LP)	Automatisierung von Logistikprozessen II (2 TWS/4 LP)	Materialflusssysteme (2 TWS/4 LP)	Materialflussrechnung (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (Seminar) (4 SWS/6 LP)	Freier Wahlbereich (4 SWS/6 LP)	30 LP
--------------------	---	---	---	--	--	---	--------------

4. Semester	Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit/30 LP)					30 LP
--------------------	--	--	--	--	--	--------------

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

UHH Modul

HAW Modul

HSU Modul

Institutionsübergreifend

Studienstruktur M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen PO 2024 TL Start Sommersemester

1. Semester	Theorie und Simulation dynamischer Systeme (4 SWS/6 LP)	Prozess- und Operationsmanagement (4 SWS/6 LP)	Planung von Fabrik und Materialflusssystemen I (4 SWS/6 LP)	Materialflusstechnik (2 TWS/4 LP)	Automatisierung von Logistikprozessen I (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	32 LP
2. Semester	Methoden der Entscheidungsanalyse (4 SWS/6 LP)	Technology and Innovations Management (4 SWS/6 LP)	Materialflusssysteme (2 TWS/4 LP)	Automatisierung von Logistikprozessen II (2 TWS/4 LP)	Steuerungstechnik (2 TWS/4 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	30 LP
3. Semester	Materialflussrechnung (2 TWS/4 LP)	Projektseminar oder WP-Ing.: Ing.-wiss. Wahlschwerpunkt (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (4 SWS/6 LP)	WP-Wiwi. (insg. 24 LP): Wirtschaftswissenschaften (Seminar) (4 SWS/6 LP)	Freier Wahlbereich (4 SWS/6 LP)	28 LP	
4. Semester	Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit/30 LP)						30 LP

Änderung der Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) vom 11. April 2018

Vom 7. Mai 2024

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 2. Juli 2024 bzw. 10. Juli 2024 die vom Gemeinsamen Ausschuss am 7. Mai 2024 auf Grund von § 96a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) vom 11. April 2018 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1
Änderung

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt geändert:

In § 1 lit. a.) Satz 2 wird die Textstelle „Vergleichbar ist ein Bachelor of Science-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, in dem Lehrveranstaltungen im Bereich der Mathematik, Statistik und Operations Research im Umfang von mindestens 30 ECTS/LP und im Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS/LP erfolgreich absolviert wurden“ durch folgenden Text ersetzt: „Vergleichbar ist ein Bachelor of Science-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, in dem Lehrveranstaltungen im Bereich der Mathematik, Statistik und Operations Research im Umfang von mindestens 24 ECTS/LP und im Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS/LP erfolgreich absolviert wurden“.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Hamburg, den 7. Mai
Universität Hamburg

Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)“ der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 3. Juli 2024

Die Präsidien der Universität Hamburg (UHH) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) haben am 16. Juli 2024 bzw. am 17. Juli 2024 die vom Gemeinsamen Ausschuss am 3. Juli 2024 auf Grund von § 96a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 19. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) beschlossene Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad,
Durchführung des Studiengangs

Studienziel des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist der Erwerb von grundlegenden, fachlichen und methodischen Kompetenzen in den Wirtschafts- und in den Ingenieurwissenschaften, die für die berufliche Praxis im technisch-ökonomischen Bereich und ein Master-Studium befähigen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg und die Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

Für die Abstimmung der Planung und Durchführung des Studiengangs wird gemäß § 96 a Absatz 1 Satz 1 HmbHG ein Gemeinsamer Ausschuss aus Mitgliedern der in Absatz 3 genannten Fakultäten gebildet.

Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder
- eine Vorbildung besitzt, die nach dem § 37 HmbHG eine Hochschulzugangsberechtigung erfüllt und nicht im gleichen oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Für den Bachelorstudiengang HWI besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung: Eine schriftliche Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ver-

fügt (mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), um Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(4) In Folge der Zulassung zum Studium ist die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. der Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden).

§ 3

Regelstudienzeit, Teilzeitstatus

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit sowie der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten sechs Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester.

§ 4

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studiengangphase an einer Orientierungseinheit (OE) teilzunehmen, die die Studienanfängerinnen und die Studienanfänger über die Studienziele und den Studienaufbau sowie über das Berufsfeld unterrichtet. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern nach § 51 Absatz 1 HmbHG erfüllt.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 5

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und
Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen umfasst Inhalte aus der Mathematik, den Natur- und Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften.

(2) Der Bachelorstudiengang umfasst Pflichtmodule (P), Wahlpflichtmodule (WP) und ein freies technisches Wahlmodul (Umfang 5 LP). Die Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch (verfügbar auf der Website der jeweiligen Hochschule) aufgeführt. Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen.

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Modulprüfung (MP) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz,

Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 LP. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Der Pflichtbereich umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 96 LP und setzt sich zusammen aus Modulen des Integrationsbereichs mit 26 LP, der Natur- und Ingenieurwissenschaften mit 40 LP sowie den Modulen der Wirtschaftswissenschaften mit 30 LP.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 72 LP, davon sind 30 LP in den Modulen der Natur- und Ingenieurwissenschaften des Wahlpflichtbereichs 1 erfolgreich zu absolvieren. Davon sind mindestens 5 LP in den Modulen entweder Materialwissenschaft 2 oder Physik 2 zu erbringen. In den Modulen der Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt 42 LP in den Wahlpflichtbereichen 2 und 3 erfolgreich zu absolvieren.

(6) Aus dem Wahlpflichtbereich 2 sind Module in einem Umfang von 12 LP erfolgreich zu absolvieren.

In einem zu wählenden Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich 3). Davon

sind 6 LP in einem Seminar zu erbringen. Im Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt nehmen die Studierenden bei der Wahl des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts gleichberechtigt mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) und ggf. anderer Studiengänge an Verfahren teil, die gemäß § 7 den Zugang zu einzelnen Schwerpunkten oder Veranstaltungen regeln. § 7 gilt entsprechend.

In dem gewählten Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt besteht die Möglichkeit einer Queranrechnung von Modulen aus anderen Schwerpunkten in einem Umfang von maximal 12 LP. Folgende Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte stehen derzeit zur Auswahl:

- Finanzierung, Banken und Versicherung,
- Marketing,
- Operations & Supply Chain Management,
- Angewandte Statistik & Data Science,
- Management,
- Wirtschaftsprüfung und Steuern,
- Wirtschaftsinformatik,
- Management im Gesundheitswesen.

(7) Das Curriculum umfasst folgende Integrations-, Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Studienstruktur B. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen PO 2024

1. Semester	Statistik I (4 SWS / 6 LP)	Einführung in die VWL (4 SWS / 6 LP)	Mathematik (insg. 14 LP) (6 SWS / 7 LP)	Technische Informatik 1 (4 SWS / 5 LP)	Materialwissenschaft 1 (4 SWS / 5 LP)	29 LP	
2. Semester	Statistik II (4 SWS / 6 LP)	Grundlagen der Unternehmensrechnung (4 SWS / 6 LP)	(6 SWS / 7 LP)	Physik 1 (4 SWS / 5 LP)	Technische Mechanik 1 (4 SWS / 5 LP)	29 LP	
3. Semester	Grundlagen des Operations Research (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 2 (insg. 12 LP): VWL und BWL (4 SWS / 6 LP)	Thermodynamik (4 SWS / 5 LP)	Beschreibung und Darstellung von technischen Systemen (4 SWS / 5 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	32 LP
4. Semester	Produktion und Logistik (4 SWS / 6 LP)	Investition und Finanzierung (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 2 (insg. 12 LP): VWL und BWL (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	Fertigungstechnik 1 (4 SWS / 5 LP)	Elektrotechnik (4 SWS / 5 LP)	33 LP
5. Semester	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	28 LP	
6. Semester	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	Bachelorarbeit (9 Wochen Bearbeitungszeit / 12 LP)		29 LP	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; background-color: #cccccc; padding: 2px;">Integrationsbereich</div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0e0e0; padding: 2px;">Pflichtmodule</div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f0f0f0; padding: 2px;">Wahlpflichtmodule</div> <div style="border: 1px solid black; background-color: #d0d0d0; padding: 2px;">Bachelorarbeit</div> </div>							

(8) Der Gemeinsame Ausschuss kann weitere ingenieurwissenschaftliche Module im Wahlpflichtbereich zulassen, sofern diese einer genehmigten Prüfungsordnung eines Studienganges der Fakultät Life Sciences entstammen. Des Weiteren kann der Gemeinsame Ausschuss wirtschaftswissenschaftliche Module und Schwerpunkte zulassen und bestehende wirtschaftswissenschaftliche Module und Schwerpunkte ändern, sofern diese einer genehmigten Prüfungsordnung eines Studienganges an der Fakultät für Betriebswirtschaft entstammen und die bzw. der jeweils für diese Module zuständige Programmleiterin bzw. Programmleiter schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat. Eine Änderung eines betriebswirtschaftlichen Schwer-

punktes kann auch das Schließen des Schwerpunktes umfassen. Über diesbezügliche Beschlüsse sind die Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren. Bei der Entfernung von Schwerpunktfächern aus dem Katalog wird sichergestellt, dass Studierenden, die bereits Leistungspunkte in diesem Schwerpunktfach erworben haben, der ordnungsgemäße Abschluss dieses Schwerpunktfaches ermöglicht wird.

(9) Wenn in einem Bereich der Mindestumfang an Leistungspunkten überschritten wurde, werden die Module zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen, bis der Mindestumfang an Leistungspunkten abgedeckt ist. Dabei wer-

den zunächst die Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit herangezogen. Außerhalb der Regelstudienzeit erbrachte Prüfungsleistungen werden gemäß der chronologischen Reihenfolge der Prüfungsphase, in welcher die Leistung erbracht wurde, zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die erbrachten Leistungen, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einwirken, werden im Transcript of Records unter den zusätzlichen Leistungen angegeben.

(10) Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP.

(11) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(12) Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. Studierende können den Status gemäß den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung beim Campus Center beantragen. Nachfolgende Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium müssen beachtet werden:

- a) Teilzeitstudierende müssen Veränderungen ihres Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Campus-Center). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
- b) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsestern entspricht. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- c) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- d) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.
- e) Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit nach § 15 gleichwohl einzuhalten.

(13) Das Bachelorstudium soll grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 6

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- Vorlesungen (V);
- Übungen (Ü);
- Proseminare/Seminare (S);
- Laborpraktika (L);
- Kolloquien (K).

Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungsarten sind in den Modulbeschreibungen definiert.

(2) In Laborpraktika gilt aus hochschuldidaktischen Gründen und in Seminaren bzw. Kolloquien auf Grund ihres interaktiven Charakters und der auf den Kompetenzerwerb bei wissenschaftlichem Vortrag und wissenschaftlicher Diskussion gerichteten Lernziele grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Campusmanagementsystem voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro BWL der

UHH für die wirtschaftswissenschaftlichen Module und vom Prüfungsamt HWI der HAW für die ingenieur- und naturwissenschaftlichen Module in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden können freiwillig an folgenden weiteren Lehrveranstaltungen teilnehmen, die nicht mit Leistungspunkten kreditiert werden:

- Förderkurse (Vorkurse oder semesterbegleitend), die zur Beseitigung von propädeutischen Kenntnis-Defiziten eingerichtet sind.
- Fachexkursionen, die der speziellen Förderung von Soft-Skills der Studierenden dienen und vom Gemeinsamen Ausschuss befürwortet sind.

§ 7

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann durch den Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Fehlversuche werden beim Schwerpunktwechsel übernommen, sofern die Module mit Fehlversuchen im Rahmen der Queranrechnungsmöglichkeit auf den neuen Schwerpunkt angerechnet werden sollen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren, durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den beiden beteiligten Fakultäten, davon jeweils mindestens eine Professorin bzw. ein Professor;
- b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Dekanat der Fakultät für Life Sciences eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ordnungsgemäß geladen wurden und anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben neben denen in dieser Prüfungsordnung genannten Regelfällen für die im Folgenden genannten Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen:

- § 5 Absatz 12 (d) – Härtefallentscheidungen bei Teilzeitstudium;
- § 9 – Entscheidung der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- § 10 Absatz 4 – Entscheidung über Ausnahmen der Anwesenheitspflicht;
- § 10 Absatz 5 – Auflagen bei der Zulassung zu Modulprüfungen;
- § 10 Absatz 6 – Zulassung alternativer Prüfungsarten in begründeten Ausnahmefällen;
- § 11 Absatz 2 – Härtefallentscheidungen bei Fortschrittskontrolle;
- § 13 Absatz 1 – Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- § 13 Absatz 2 bzw. § 15 Absatz 9 – Genehmigung der Betreuerinnen bzw. Betreuer einer Bachelorarbeit;
- § 15 Absatz 11 – Entscheidung über Verlängerung der Frist zur Anmeldung der Wiederholung der Bachelorarbeit in Fällen außergewöhnlicher Härte;
- § 18 Absätze 1 bis 3 – Entscheidungen bezüglich Rücktrittes oder Versäumnisses von Prüfungen sowie über Mutterschutzfristen und Elternzeit.

(6) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Ausschuss sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Prüfenden beschließen, die festgelegte bzw. angekündigte Prüfungsart zu ändern.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 40 Absatz 1 HmbHG. Die Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt gemäß § 40 Absatz 2 HmbHG.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen, sofern die Prüfungsordnung nichts Anderes vorsieht. Die Umrechnung soll mit Hilfe der sogenannten modifizierten bayerischen Formel erfolgen.

Modifizierte bayerische Formel:

Maximalnote minus errechneter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multiplizieren, plus 1

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

x gesuchte Note

N_{max} beste erreichte Note im ausländischen Notensystem

N_{min} schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(3) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sowie angerechnete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Zeugnis als anerkannte bzw. angerechnete Leistungen gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sollen auf dem Prüfungszeugnis die Art und Herkunft der anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen bzw. der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst genau spezifiziert werden.

(4) Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. die Anrechnung erforderlichen Unterlagen von den Studierenden vollständig beizufügen. Studien- und Prüfungsleistungen müssen durch entsprechende Leistungsnachweise (Fächer- und Notenübersichten mit Credits oder ECTS-Punkten, sog. Transcripts, Modulbeschreibungen) vollständig dokumentiert sein. Insbesondere ist auch eine Erklärung erforderlich, ob und ggf. für welchen anderen Studienabschluss die anzuerkennenden Leistungen bereits verwendet worden sind oder verwendet werden sollen. Die Qualifizierungsziele des jeweiligen Studiengangs sind umfassend zu dokumentieren (Vorlage der Prüfungsordnung inklusive ggf. fachspezifischer Bestimmungen, Studienordnung, Modulbeschreibungen, Modulhandbuch, ggf. Studiengangsführer).

(5) Anträge auf Anerkennung von Leistungen bzw. auf Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die vor dem Studium erbracht bzw. erlangt wurden, sollen umge-

hend nach der Immatrikulation spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters eingereicht werden. Leistungen, die während des Studiums an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, sollen spätestens innerhalb eines Semesters nach Erwerb der Leistung bzw. nach Rückkehr von dem zugehörigen Auslandsstudium zur Anrechnung bzw. Anerkennung eingereicht werden. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende bereits mindestens einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Abweichend davon, ist eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Rückkehr einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich oder elektronisch und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung der anerkannten Leistung in das elektronische Campusmanagementsystem bekannt gegeben werden.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Campusmanagementsystem voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) voraus.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann die Erbringung von Studienleistungen nach § 14 vorsehen.

(4) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Absatz 2 vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest gemäß § 18 Absatz 2, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(7) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht erfüllt sind.

(8) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

(9) Module oberhalb des ersten Semesters bauen im Regelfall auf den Kenntnissen der Inhalte anderer Module auf. In den Modulbeschreibungen ist aufgeführt, welche Kenntnisse anderer Module für die Teilnahme an einer bestimmten Modulveranstaltung empfohlen werden.

§ 11

Modulprüfungen und Studienfortschritt

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung pro Studienjahr zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

In Seminarmodulen oder in anderen Modulen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Modulteilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen einmal angeboten. In diesem Fall bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module neben den Seminarmodulen diese Regelung greift, beschließt jeweils der Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird rechtzeitig in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert.

(2) Die Studierenden müssen nach dem Ablauf des:

- 3. Fachsemesters mindestens 60 LP aus den Pflichtmodulen,
- 4. Fachsemesters mindestens 78 LP aus den Pflichtmodulen,
- 5. Fachsemesters mindestens 108 LP aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen,
- 6. Fachsemesters mindestens 138 LP aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen erfolgreich erbracht haben.

Sind die Leistungen nach Satz 1 nicht erbracht worden, können auf Antrag der bzw. des Studierenden weitere Prüfungsversuche vom Prüfungsausschuss nur genehmigt werden, wenn Prüfungsversuche in Modulen im Umfang von mindestens 30 LP durchschnittlich pro Semester nachgewiesen werden. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Einzelfallregelungen treffen. Die den Härtefall begründenden Umstände hat die oder der Studierende unverzüglich mit Antragstellung nachzuweisen. Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest verlangen.

(3) Bei einem Teilzeitstudium sind die nach § 11 Absatz 2 zu erreichenden Mindestpunktzahlen mit dem Faktor 0,5 für jedes Teilzeitsemester angepasst.

(4) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, endet die Frist für Studierende, die in diesem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, mit der dritten Prüfungsmöglichkeit für ein anderes Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul.

§ 12

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 13

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zu den Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden.

§ 14

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet bzw. mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch den Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation i.S. des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das unter das Generalthema des betreffenden Moduls fällt. Eine Hausarbeit umfasst mindestens fünf und höchstens 30 Seiten. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu sechs Monate. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst mindestens 3 und höchstens 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt in der Regel bis zu 30 Wochen ab Ausgabe des Themas. Abweichend davon kann die Prüferin bzw. der Prüfer festlegen, dass die Bearbeitungszeit bis zu sechs Wochen ab dem Vortrag beträgt.

e) Laborabschlüsse

Laborabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kollo-

quien mit einer Dauer von maximal 15 Minuten, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 25 Seiten nachgewiesen haben. Die Abgabefrist sowie die Anzahl der schriftlichen Ausarbeitungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben in Einzel- oder Gruppenarbeit vorgesehen werden. Die schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen zu Übungsaufgaben, die von den verantwortlichen Lehrenden gestellt werden. Die Anzahl der schriftlichen Ausarbeitungen beträgt bis zu 14 pro Semester. Der Umfang einzelner Ausarbeitungen beträgt zwischen 2 und 15 Seiten. Die schriftliche Ausarbeitung ist in der Regel in dem Semester zu erstellen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Wenn die Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, kann die Prüferin bzw. der Prüfer diese Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

g) Portfolio-Prüfung

Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Fachprüfung. Sie besteht aus maximal drei Komponenten, die aus verschiedenen Prüfungsarten kommen können, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsarten die in dieser PO in § 14 genannt werden sowie semesterbegleitende Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsarten nicht überschreiten. Die einzelnen Teilleistungen werden jeweils in Prozent gewichtet und führen gemeinsam zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist im Studienplan ein Fach oder Modul mit der Option „Portfolio“ gekennzeichnet, so legt der/die die Veranstaltung durchführende Lehrende innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn fest, ob und in welcher Form die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

h) Take-Home-Exam

Ein Take-Home-Exam besteht aus der selbständigen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 180 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung und der konkrete Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ist in der Modulbeschreibung in der Prüfungsordnung für eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home-Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabepunkt wird den Studierenden vorher bekannt gegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabepunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw.

der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

i) Elektronische Prüfung

Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z.B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.

j) Lernjournal

Ein Lernjournal ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der eine Studierende bzw. ein Studierender über den eigenen Lernprozess, die jeweiligen Lernergebnisse und eigene Fragen sowie sich ergebende weitere Lernaufgaben regelmäßig begleitend zu den Terminen der Lehrveranstaltung reflektiert. Der Umfang sollte mind. 1 Din A4-Seite pro 90 Minuten Präsenzzeit und einen Eintrag zu jeder Sitzung der Lehrveranstaltung betragen. Die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt gemäß Ankündigung zu Beginn der Veranstaltung jeweils bis zur letzten Sitzung des Moduls im Semester bzw. bis zum Ende der letzten Woche der Vorlesungszeit.

(5) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(6) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Anforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 5 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(8) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 5 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der

Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(9) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

(10) Sind für ein Modul in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. In der Regel werden sie in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls abgehalten wurden. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 120 LP erbracht hat. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu beantragen, wenn alle studienbegleitenden Module erfolgreich absolviert worden sind, welche die Prüfungsordnung für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsieht und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist. Die Frist beginnt ab dem Tag der letzten Noteneintragung im Campusmanagementsystem. Für eine Verlängerung dieser Frist, ist ein formloser Antrag beim Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb der Frist einzureichen.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten § 5 Absatz 6, § 7 und § 10 entsprechend.

(4) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist so

weit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Prüferinnen bzw. Prüfer.

(5) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin (Erstgutachterin) bzw. den Betreuer (Erstgutachter). Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende ist darüber zu informieren. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2). Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Verlängerungsbedarf anerkannt. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und auf zwei geeigneten elektronischen Datenträgern beim Prüfungsamt HWI einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Prüfungsamt gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt schriftlich versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst. Des Weiteren hat sie bzw. er zu bestätigen, dass die eingereichte schriftliche Ausfertigung der elektronischen Fassung entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 18 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Die Erstgutach-

terin bzw. der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Wird die Bachelorarbeit in einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt geschrieben, trifft statt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Programmdirektor bzw. die Programmdirektorin des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.) die jeweilige Entscheidung in Übereinstimmung mit der entsprechenden Entscheidung für die Korrekturfristen der Bachelorarbeiten von Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.). Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(12) Sämtliche in der Arbeit verwendete Onlinequellen sind auf den beizufügenden Speichermedien zu übermitteln.

§ 16

Plagiatsprüfung

Im Rahmen der Beurteilung von schriftlichen Ausarbeitungen kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 15 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Prüfungsleistungen werden entweder unbenotet mit „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder differenziert benotet. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0	

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet, wobei die Bachelorarbeit mit dem 1,5-fachen der Leistungspunkte gewichtet wird. Unbenotete Module gehen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht mit ein. Die entsprechenden Module sind in der Modulliste mit „unbenotet“ gekennzeichnet.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(5) Die Gesamtnote wird durch einen ECTS-Notenrang nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling aus einem Grund, den er zu vertreten hat, einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitz ein qualifiziertes ärztliches Attest nachfordern. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Versäumnis- bzw. Rücktrittsgrund anerkannt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Abs. 2 Sätze 6 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, unzulässige Hilfsmittel, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des

Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z. B. Mobiltelefone.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG auf Beschluss des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.

§ 20

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die in § 11 Absatz 2 vorgegebenen Leistungspunkte nicht erreicht wurden;
- eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- die oder der Studierende die Bachelorarbeit (oder im Falle des § 15 Absatz 11 eine Wiederholung der Bachelorarbeit) nicht fristgerecht anmeldet;
- die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen, insbesondere die Bewertung, einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch sollte begründet werden. Hilft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Bachelorarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg versehen.

sehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in deutscher und in englischer Sprache aus.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 19 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Hamburg, den 3. Juli 2024

Universität Hamburg und Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1745

Anhang Modulliste

Disziplinen	Integrationsbereich	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Bachelorarbeit
Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften		14 LP	40 LP 30 LP	12 LP
Wirtschaftswissenschaften		12 LP 30 LP	42 LP	

FS	Modultyp ¹⁾	Hochschule ²⁾	Modultitel	Prüfungsart ³⁾	SWS	LP
1-2	I	HAW	Mathematik	K+Ü	12	14
1	I	UHH	Statistik I	K	4	6
2	I	UHH	Statistik II	K	4	6
1	P	HAW	Technische Informatik 1	K/Ü	4	5
1	P	HAW	Materialwissenschaft 1	K	4	5
1	P	UHH	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	K	4	6
2	P	HAW	Physik 1	K	4	5

2	P	HAW	Technische Mechanik 1	K	4	5
2	P	UHH	Grundlagen der Unternehmensrechnung	K	4	6
3	P	HAW	Thermodynamik	K	4	5
3	P	UHH	Grundlagen des Operations Research	K	4	6
3	P	HAW	Beschreibung und Darstellung von technischen Systemen	K/Pa	4	5
4	P	HAW	Fertigungstechnik 1	K/L	4	5
4	P	HAW	Elektrotechnik	K	4	5
4	P	UHH	Produktion und Logistik	K	4	6
4	P	UHH	Investition und Finanzierung	K	4	6
	WP	HAW	Wahlpflichtbereich 1: Natur- und Ingenieurwissenschaften ⁴⁾			30
3-6	WP	HAW	Physik 2	L/R	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Technische Mechanik 2	K	4	5 von 30
4-6	WP	HAW	Strömungsmechanik	K	4	5 von 30
5-6	WP	HAW	Elektrische Energietechnik	K/ M	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Materialwissenschaft 2	L/H/Pa	4	5 von 30
4-6	WP	HAW	Konstruktion	K/M/H	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Technische Informatik 2	Pf	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Fertigungstechnik 2	M	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Proseminar mit Praxiselementen	H/R	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	freies technisches Wahlfach	K/M/H/R	4	bis zu 5 von 30
	WP	UHH	Wahlpflichtbereich 2: Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre			12
3/5	WP	UHH	Einführung in die betriebswirtschaftliche Forschung	H	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	Empirische Wirtschaftsforschung	K	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	Wirtschaftsprivatrecht	K	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	Bilanzen	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Personalmanagement	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Marketing	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Unternehmensrecht	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Einführung in das objektorientierte Programmieren	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Mikroökonomik für Wirtschaftsingenieure	K	4	6 von 12
5-6	WP	UHH	Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt ⁵⁾			30
6	P	UHH/ HAW	Bachelorarbeit			12

¹⁾ P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; I. = Integrationsmodul

²⁾ HAW = Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; UHH = Universität Hamburg

³⁾ K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, H = Hausarbeit, R = Referat, L = Laborabschluss, Pa = Projektarbeit, Ü = Übungsabschluss, Pf = Portfolioprfung, LJ = Lernjournal. Die Prüfungsarten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

⁴⁾ Die Veranstaltungen des WP-Bereichs 1 werden im Regelfall jedes Semester angeboten.

⁵⁾ Für den Wahlpflichtbereich 3: Die Module stammen aus den jeweils aktuellen Schwerpunktfächern des B.Sc. BWL. Die einzelnen Module der Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte können dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs BWL der UHH entnommen werden.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **24 A 0299**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus,
Haus 1, Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Liefen und Herstellen von Bodenbeschichtungen einschl. der dazugehörigen Sockelflächen mittels Epoxydharzbeschichtung.
5.150 m² Bodenfläche kugelstrahlen
5.150 m² Epoxydharzbeschichtungen Boden
3.180 m Epoxydharzbeschichtungen Sockel
3.180 m PU-Fugen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
48. KW 2024
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
44. KW 2025
Weitere Fristen:
Siehe Formblatt 214!
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D455714175>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 23. Oktober 2024 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 20. November 2024.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
23. Oktober 2024 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/42842-295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 1. Oktober 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1151

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 200-24 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Grundschule Döhrnstraße,
Döhrnstraße 42, 22529 Hamburg
Bauftrag: Lüftung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 210.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn und Fertigstellung: ca. März 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
25. Oktober 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterla-
gen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download
kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 26. September 2024

Die Finanzbehörde

1152

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 029-24 JS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Ersatzbau Gymnasium Grellkamp,
Grellkamp 38/40, 22425 Hamburg
Bauftrag: Trockenbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 725.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Mai 2025;
Fertigstellung: ca. Oktober 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. Oktober 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterla-
gen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download
kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 30. September 2024

Die Finanzbehörde

1153

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 197-24 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Klassengebäude 07,
Bei der Paul-Gerhard-Kirche 1-3, 22761 Hamburg

Bauftrag: Tischler Holzfenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 318.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. November 2024;
Fertigstellung: ca. Juni 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. Oktober 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 30. September 2024

Die Finanzbehörde

1154

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren:

BAA2024001809-BVC10 – Lieferung und Montage von Radwegweisern

Auftraggeber:

Bezirksamt Altona

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Deutschland
+49 4042811
ausschreibungen@altona.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Lieferung und Montage von Radwegweisern

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter Altona, beabsichtigt im Auftrag des Landesbetriebs für Verkehr den

Abschluss eines Vertrages über die Lieferung und Montage von Radwegweisern.

Ort der Leistungserbringung: 22765 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Entfällt
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/0e6b6019-2ac2-4b8c-8c7f-3229f706f263>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
23. Oktober 2024, 10.00 Uhr
Bindefrist: 16. Dezember 2024, 0.00 Uhr

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Vordruck Eignung

mindestens 3 Referenzen

mindestens eine gültige Bescheinigung (Zertifikat) über die Qualifizierung für die Ausführung der Arbeiten gemäß Ziffer 3.2 der Leistungsbeschreibung mindestens einer Person, nebst zugehöriger Kontaktmöglichkeiten

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis
- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10% berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 2. Oktober 2024

Das Bezirksamt Altona

1155

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

802 K 50/23. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 30. Januar 2025, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal E.005 (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Bergstedt Blatt 5144, an dem im Grundbuch von Bergstedt Blatt 5130 eingetragenen Grundstück Gemarkung Bergstedt, Flurstück 4275, Wirtschaftsart und Lage Waldfläche, Zur Haidkoppel, südlich Zur Haidkoppel 5, 4.271 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Es handelt sich um ein Erbbaurecht an einer etwa 375 m² großen Gewerbehalle mit einer Restlaufzeit von 58 Jahren. Sie entspricht den Anforderungen eines Gartenbaubetriebs und wird als solches genutzt. Der jährliche Erbbauzins beträgt 21.525,84 Euro. Das Grundstück, auf dem sich das Erbbaurecht befindet, ist 4.271 m² groß.

Verkehrswert: 1.580.000,- Euro.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com.

Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.008, montags, dienstags, donnerstags, freitags von 9–12 Uhr (Tel. 040/428 63 -6795 oder -6798, Fax 040/42798 3411) eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich. Auskünfte darüber, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung erteilt wird, z. B. die Vorlage eines Nutzungskonzepts, erteilt die Grundstückseigentümerin HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. Kellergeschoss, Wexstraße 7, 20355 Hamburg.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Vertei-

lung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Oktober 2024

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 1156

Terminsbestimmung:

323 K 20/22. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 8. Januar 2025, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 245, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingegeben im Grundbuch von Ottensen Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 52/1.000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Keller, SE-Nummer 15, Blatt 6435 BV1, an Grundstück Gemarkung Ottensen, Flurstück 807, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Rothestraße 8, 931 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Die Wohnung befindet sich in einem unterkellerten dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus. Baujahr etwa 1972. Gaszentralheizung. Die vermutlich eingegebene Wohnung liegt im II. Obergeschoss und verfügt über eine Wohnfläche von etwa 50,43 m². Zur Wohnung gehören ein Wohnzimmer, ein kleines Schlafzimmer, Küche, Diele, Bad und Balkon. Dem Sachverständigen ist eine Innenbesichtigung nicht ermöglicht worden.

Verkehrswert: 300.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Oktober 2024

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323 1157

Terminsbestimmung:

717 K 2/23. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 13. Dezember 2024, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingegeben im Grundbuch von Meiendorf Gemarkung Meiendorf, Flurstück 1092, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Von-Suppé-Straße 60, 1.014 m², Blatt 2964.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Voll unterkellertes Einfamilienhaus mit Garagenanbau, etwa 225,5 m² Wohnfläche, verteilt auf 5 Wohn-/Schlafräume, Küche, Bad, Gäste-WC, Terrasse und Ausbaureserve (etwa 85,7 m²) im Dachgeschoss. Baujahr etwa 1969. Ölheizung mit Warmwasserbereitung. Erheblicher Modernisierungsbedarf. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wurde das Objekt von einem Miteigentümer bewohnt.;

Verkehrswert: 1.066.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, Montag und Dienstag und Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Tel.: 040/428 81-2702 oder -3322. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Oktober 2024

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 1158

Terminsbestimmung:

717 K 37/23. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 17. Januar 2025, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Meiendorf Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 16/1000, Sondereigentums-Art Wohnung nebst Kellerraum, SE-Nummer 1/2, Blatt 4554, an Grundstück Gemarkung Meiendorf, Flurstück 143, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Schierenberg 81, 79; Kanadaweg 7, 9, 3.784 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Die 1,5-Zimmer-Wohnung (nebst Kellerraum) zu einer Größe von etwa 48 m² befindet sich im I. Obergeschoss Mitte des Gebäudeteils Kanadaweg 7. Errichtung des Gebäudes 1971, Beheizung über Gaszentralheizung, Wärmewasser über Elektroeinzelgeräte. im Wesentlichen etwas unterdurchschnittliche Ausstattung. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem KFZ-Außenstellplatz.

Verkehrswert 165.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, Montag und Dienstag und Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Tel.: 040/42881-2702 oder -3322. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls

für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. Oktober 2024

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 1159

Ausschließungsbeschluss

421 II 2/24. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Altengamme, Blatt 1107 und 1108, in Abteilung III Nummer 4 und 1 eingetragene Gesamtgrundschuld zu 25.564,59 EUR mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Altengamme, Blatt 1107 und 1108, in Abteilung III Nummer 5 und 2 eingetragenen Gesamtgrundschuld zu 12.526,65 EUR mit 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 30. September 2024

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 1160

Ausschließungsbeschluss

420 II 4/24. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Bergedorf, Blatt 4231, in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Grundschuld zu 105.000,00 DM mit 15% Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 9. September 2024

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 1161

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 024-24 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Heidrand 5, Neubau Klassengebäude + Kita
+ Bewegungshalle in 21149 Hamburg
Bauftrag: Dachdecker, Heidrand 5
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 137.000,00,- Euro
Ausfrungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausfrungszeitraum:
Beginn ca. Dezember 2024;
Fertigstellung ca. März 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. Oktober 2024, 10.00. Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterla-
gen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download
kostenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 1. Oktober 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹¹⁶²

Öffentliche Ausschreibung

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 025-24 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Heidrand 5, Neubau Klassengebäude + Kita
+ Bewegungshalle in 21149 Hamburg

Bauftrag: Gertbau, Heidrand 5
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 41.000,- Euro
Ausfrungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausfrungszeitraum:
Beginn ca. Dezember 2024;
Fertigstellung ca. Juni 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. Oktober 2024, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterla-
gen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download
kostenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 1. Oktober 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹¹⁶³

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 026-24 WH**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Heidrand 5, Neubau Klassengebäude + Kita
+ Bewegungshalle in 21149 Hamburg
Bauftrag: Verdunkelung, Heidrand 5
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 41.000,- Euro
Ausfrungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausfrungszeitraum:
Beginn und Fertigstellung ca. Juni 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. Oktober 2024, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

1764

Freitag, den 11. Oktober 2024

Amtl. Anz. Nr. 82

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. Oktober 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹¹⁶⁴

Gläubigeraufruf

Die Firma **TKH-Oranienburg Grundstücksgesellschaft mbH** (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 55828), ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Robert Andersen, c/o RTC Deutsche Fonds Management GmbH, Poststraße 4-5, 10178 Berlin, ra@agat.dk, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei der Gesellschaft anzumelden.

Hamburg, den 18. September 2024

Der Liquidator

1165

Gläubigeraufruf

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg hat als die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde mit Verfügung vom 9. September 2024 gemäß § 87 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch auf Antrag die Auflösung der Stiftung **Nordmarkstiftung des Deutschen Buchdrucker-Vereins** mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Die Auflösung der Stiftung wird gemäß § 50 des Bürgerlichen Gesetzbuches hiermit bekannt gegeben. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Martin Lind, c/o Verband Druck und Medien Nord-West e.V., An der Wethmarheide 34, 44536 Lünen, geltend zu machen.

Hamburg, den 20. September 2024

**Der Liquidator
Martin Lind**

1166